

3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeine Geschichte des Mittelalters S. 268. 2. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 269.
3. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 273. 4. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 277. 5. Kreuzzüge S. 281. 6. Mönchtum, religiöse und häretische Bewegungen S. 282.

Nikolaus Grass, Königskirche und Staatssymbolik. Begegnungen zwischen Griechischem Osten und Lateinischem Westen im Bereich von Staatsrepräsentation und Sakralkultur, in: Gedächtnisschrift Hans Peters (Berlin — Heidelberg — New York 1967) S. 66—96. — Der Vf. hat schon in früheren Arbeiten für Kirchen, die der Repräsentation eines Kaisers oder Königs dienen, den Begriff „Herrscherkirchen“ oder (weniger glücklich) „Hofkirchen“ geprägt, unter dem er auch — als Teilerscheinung — die mit der Institution der Hofkapelle zusammenhängenden Gotteshäuser begreift. In diesem Aufsatz betont er zunächst das Vorbild imperialer Kirchen im byzantinischen Reich für die Herrscherkirchen in Benevent, Aachen, Venedig, im normannischen Königreich Sizilien, in Spanien und im römisch-deutschen Reich; sodann stellt er die repräsentativen Besonderheiten von solchen Kirchen an Residenzen zusammen: Exemption, glanzvolle Liturgie, Heiltümer, Herrscherbilder und Grablege des Herrscherhauses.
H. M. S.

Wolfgang Brückner, Bildnis und Brauch. Studien zur Bildfunktion der Effigies, Berlin 1966, Erich Schmidt Verlag, 361 S., 18 Abb. — Diese überarbeitete Habilitationsschrift eines Frankfurter Volkskundlers verdient auch die Aufmerksamkeit des Mediävisten, denn sie stellt einen wertvollen Beitrag dar zu der von P. E. Schramm begründeten historischen Hilfswissenschaft der Herrschaftszeichen und der Staatssymbolik und ergänzt Werke wie E. Kantorowicz, *The king's two bodies* (1957) und R. Giesey, *The royal funeral ceremony in Renaissance France* (1960). — Unter Effigies versteht der Vf. ein Porträt oder eine figürliche Nachbildung, die den toten oder abwesenden Menschen im Bereich von Sitte und Recht vertreten soll. Im 1. Teil seines Buches („Das Bildnis in Sepulcralriten“) behandelt der Vf. die öffentliche Ausstellung von Toten, darunter die auch in ma. Quellen bezeugte Kathedra-Setzung von Bischofsleichen, und vor allem die eigenartigen Zeremonien beim Begräbnis von Herrschern. Im Jahre 1327 wird in England beim Tode Eduards II. zum erstenmal ein Scheinleib des Verstorbenen angefertigt und bei der Leichenfeier verwendet, — ein Brauch, der sich in manchen europäischen Fürstenhäusern bis ins 18. Jh. erhalten hat, aber auch auf Angehörige des hohen Adels und andere bedeutende Persönlichkeiten ausgedehnt wurde und in den Wachsfigurenkabinetten des 19. und 20. Jh. einen bürgerlichen Ableger fand. Der Vf. will die *persona ficta* der Königseffigies und das mit ihr verbundene Zeremoniell nicht als Überbleibsel von magischen Vorstellungen der Urzeit gelten lassen, sondern deutet sie als neue und zeitgebundene Konkretisierungen staatsrechtlicher Theorien und als Element herrscherlicher Staatsrepräsentation. — Der 2. Teil des Buches ist dem Bildnis im Strafvollzug gewidmet: Bildnisschmach im Recht, Strafvollzug an Toten und *executio in effigie*, sei es nun einer Puppe oder einem Bild des Verbrechers, werden ausführlich dargestellt. Vorgänge der ma. Geschichte wie die berüchtigte Bestrafung des toten Papstes Formosus 897 oder die Verbrennung der Strohuppe Johannes' XXII. in Pisa 1329 werden verständlicher durch die zusammenhängende Schilderung dieser uns heute oft grotesk erscheinenden Praktiken, die aber bis ins 19. Jh. hinein von Amts wegen betrieben wurden. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Register beschließen das überaus lehrreiche Buch.
H. M. S.